

einzuhalten und eine umfassende Compliance, Risikomanagementfunktion sowie Innenrevision und z. B. Strukturen für ein umfassendes Beschwerdemanagement zu schaffen.

Die Möglichkeit, über Vertriebsgesellschaften Zulassungen und gegebenenfalls auch die gebotene Infrastruktur zu zentralisieren, birgt erhebliche Synergieeffekte und ermöglicht eine Flexibilisierung der Vertriebsstrukturen. Dies gilt allerdings nur für die Einbindung vertraglich gebundener Vermittler. Vertriebsgesellschaften kraft „Angliederung“ von Handelsvertretern begründen künftig gegebenenfalls regulatorisch ineffiziente Strukturen mit Doppelaufsicht.

Ambitionierter Zeitrahmen

Die Änderungen der FinVermV treten zum August 2020 in Kraft und sind bis dahin umzusetzen. Der Referentenentwurf zum FinAnlVÜG sieht die Übertragung der Aufsicht an die BaFin nebst Einführung des Haftungsdachs, der Umlagepflicht und Flexibilisierung von Prüfungen zum Januar 2021 vor. Der Zeitrahmen erscheint recht ambitioniert. Bestehende Zulassungen gelten jedoch im Wesentlichen 2021 ohne Weiteres fort, sofern rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen bei der BaFin eingereicht werden. Welche Unterlagen wann erforderlich sind, richtet sich nach der Art der Tätigkeit und Erlaubnis.

Das Recht der Finanzanlagenvermittler steht damit insgesamt vor großen Umbrüchen, die nicht nur durch die Schaffung neuer Strukturen und Prozesse, sondern auch durch eine Neuaufstellung bestehender Vertriebsnetzwerke ausgelöst werden. Vermittlern stellt sich die Frage, ob sie unter ein Haftungsdach schlüpfen. Haftungsdächer können neben Wertpapierhandelsunternehmen künftig auch Vertriebsgesellschaften zur Verfügung stellen.

.....
*) Prof. Dr. Bernd Geier ist Partner von Bryan Cave Leighton Paisner und Professor für Wirtschaftsrecht, Bank-/Kapitalmarktrecht und Regulierung.